

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/11 BH

L 5 R 4025/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1669/09 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. April 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Der 1961 geborene Kläger war bis 1985 als Fleischergeselle tätig und seither praktisch durchgehend arbeitslos; zur Zeit bezieht er Leistungen nach dem SGB II. Im Jahr 1990 hat er vor der Industrie- und Handelskammer die Prüfung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel bestanden, nach eigenen Angaben aufgrund einer von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit bezahlten Umschulung (nach einem Verrechnungsersuchen des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg will dieses vom Kläger für die Zeit vom 15.8.1988 bis 20.6.1990 gezahltes Übergangsgeld <in Höhe von ca 26 000 DM> und Beträge für Bildungsmaßnahmen <ca 11 000 DM> zurückgezahlt erhalten); eine entsprechende Tätigkeit habe er jedoch nie ausgeübt. Während einer vierjährigen Zeit bei der Bundeswehr habe er als Feldkoch gearbeitet.
- 3 Nach Abschluss einer vierwöchigen Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation in B. stellte der Kläger im März 2008 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung, den die Beklagte ablehnte (Bescheid vom 16.5.2008), da der Kläger nach dem Ergebnis des Rehabilitationsverfahrens nicht erwerbsgemindert sei. Das im Widerspruchsverfahren beigezogene nervenärztliche Gutachten des Dr. H. kam zum Ergebnis, der Kläger könne leichte bis mittelschwere Tätigkeiten in Tagesschicht für sechs Stunden und mehr pro Tag ohne weitere qualitative oder quantitative Leistungseinschränkungen verrichten. Die vielfach geklagten Befindlichkeitsstörungen ließen sich durch die vom Kläger geltend gemachte Neuroborreliose nicht erklären; in der testpsychologischen Diagnostik hätten sich Hinweise auf eine bewusste und krasse Aggravation gezeigt. Im Klageverfahren gegen den Widerspruchsbescheid vom 4.6.2009 holte das SG ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des Dr. W. vom 9.2.2010 ein, das zu einem ähnlichen Ergebnis kam wie Dr. H. ; unzumutbar seien jedoch Arbeiten in Kälte, Nässe, Zugluft sowie unter erheblichem zeitlichem Druck. Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Sachverständigen wies das SG durch Beschluss zurück und schließlich mit Urteil vom 30.6.2010 die Klage ab.
- 4 Im Berufungsverfahren legte der Kläger ua einen Laborbericht vom 7.9.2010 vor, nach dem ein Antikörperbefund mit einer floriden Neuroborreliose vereinbar sei; er halte sich in seiner Belastbarkeit so gemindert, dass er unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts keine drei Stunden täglich erwerbstätig sein könne. Mit Beschluss des LSG vom 21.12.2010 lehnte dieses den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe ab. Nachdem der Prozessbevollmächtigte des Klägers trotz mehrfacher Erinnerungen des LSG keine abschließende Berufungsbegründung vorgelegt hatte, legte der Kläger persönlich unter dem 18.1.2011 eine Berufungsbegründung mit ausführlichen Anlagen vor, wobei er als "Antrag 16" den Antrag auf Pro-



zesskostenhilfe wiederholte. Unter dem 20.1.2011 richtete das LSG ein Anhörungsschreiben gemäß § 153 Abs 4 SGG an den Prozessbevollmächtigten des Klägers (dort laut Empfangsbescheinigung am 24.1.2011 eingegangen) und setzte eine Äußerungsfrist von einem Monat; es forderte ferner eine erneute Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers an. Mit Schreiben vom 5.3.2011 beantragte der Kläger beim LSG, ab sofort den gesamten gerichtlichen Schriftverkehr nur mit ihm zu führen und entzog auf Anfrage des LSG seinem Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 23.3.2011 ausdrücklich das Mandat. Unter dem 28.3.2011 übersandte das LSG dem Kläger das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" mit der Bitte, dieses ausgefüllt an das Gericht zurückzusenden; dies geschah unter dem 30.3.2011, beim LSG eingegangen am 31.3.2011.

- 5 Mit Beschluss vom 4.4.2011 wies es die Berufung des Klägers zurück; es halte sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Kläger aufgrund der bei ihm im Jahr 2005 aufgetretenen Neuroborreliose einer rentenrechtlich relevanten Leistungseinschränkung unterliege. Für die Leistungseinschätzung sei ohne Bedeutung, wenn sich aus dem im Berufungsverfahren vorgelegten Laborbefund Hinweise auf eine aktuell floride Neuroborreliose ergeben könnten; dies sei nach dem Gutachten des Dr. W. lediglich für therapeutische Erwägungen von Bedeutung, während sich die Beurteilung der Leistungsfähigkeit maßgeblich an den vorliegenden Symptomen orientiere. Hierzu hätten beide Gutachter dem Kläger erhebliche Aggravation vorgehalten, die letztlich eine Beurteilung der psychischen Belastbarkeit unmöglich gemacht habe. Das Vorbringen des Klägers in seiner Berufungsbegründung vom 18.1.2011 mache keine weitere Sachaufklärung erforderlich. Mit Beschluss vom selben Tage hat das LSG ferner den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die Berufung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg habe, und zur Begründung auf die Ausführungen des Beschlusses in der Hauptsache verwiesen.
- 6 Mit dem am 15.4.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 14.4.2011 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines vom Gericht auszuwählenden Rechtsanwalts beantragt. Diesen Antrag hat er unter dem 25.4.2011 unter Bezugnahme auf seine Berufungsbegründung vom 18.1.2011 näher begründet; er meint, neben einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache lägen Verfahrensmängel vor.

II

- 7 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 8 Das LSG hat in dem angefochtenen Beschluss die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der



Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß § 160, § 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.

- 9 Vielmehr bestimmt § 160 Abs 2 SGG, dass die Revision nur zuzulassen ist, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Ein derartiger Zulassungsgrund ist im Fall des Klägers nicht ersichtlich. Seine Rechtssache hat iS der Nrn 1 und 2 des § 160 Abs 2 SGG weder eine grundsätzliche Bedeutung noch ist der Beschluss des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen. Denn auch der Kläger macht in seinem Schriftsatz vom 25.4.2011 mit Anlagen nicht geltend, es lägen - wie von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG verlangt - in seinem Fall bisher ungeklärte Rechtsfragen vor, die nicht nur in seinem Fall, sondern auch in einer Vielzahl anderer Fälle eine Rolle spielen könnten. Was der Kläger vielmehr beanstandet, sind sämtlich Verfahrensmängel sowohl erster als auch zweiter Instanz.
- 11 Insoweit spielen für eine Zulassung der Revision lediglich Verfahrensmängel zweiter Instanz eine Rolle, es sei denn, bereits im sozialgerichtlichen Verfahren unterlaufene Verfahrensmängel hätten im Berufungsverfahren fortgewirkt, wofür im vorliegenden Fall jedoch Anhaltspunkte nicht bestehen.
- 12 Die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel zweiter Instanz beziehen sich darauf, dass das LSG entgegen den Anträgen des Klägers in seiner Berufungsbegründung vom 18.1.2011 Beweise nicht erhoben, vorliegende Beweismittel falsch gewürdigt und schließlich die Verfasser bzw Unterzeichner des Entlassungsberichts der Rehabilitationsmaßnahme in B. sowie die im Verwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren gehörten Gutachter und den ihn behandelnden Facharzt nicht gehört habe.
- 13 Das LSG hat jedoch ohne Rechtsfehler keine weitere Sachaufklärung betrieben. Es hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich keinerlei Hinweise auf eine rentenrechtlich relevante orthopädische Beeinträchtigung des Klägers fanden und dass weiterhin kein Anlass für eine erneute neurologische Begutachtung bestand, da keine Anhaltspunkte für eine Änderung oder Verschlechterung des gesundheitlichen Leistungsvermögens vorlagen; offen gelassen hat es,



ob angesichts der erheblichen Aggravationen des Klägers eine erneute Begutachtung überhaupt sinnvoll wäre. Die beantragte Vernehmung der Gutachter sowie des behandelnden Neurologen Dr. H. war ebenfalls entbehrlich, da der Kläger keinerlei Fragestellung benannt hatte und Gesichtspunkte, die eine persönliche Anhörung erforderlich machten, nicht ersichtlich waren. Diesem rechtlichen Ausgangspunkt des LSG ist zuzustimmen. Denn zwar besteht ein Fragerecht der Beteiligten gegenüber dem Sachverständigen (wobei hier offen bleiben kann, ob ein solches vor dem LSG auch gegenüber dem Verfasser eines im Verwaltungsverfahren verwerteten Reha-Entlassungsberichts oder eines bereits im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachtens besteht). Einem solchen Antrag muss das Gericht jedoch nur nachkommen, wenn die zu erläuternden Punkte hinreichend konkret bezeichnet werden. Entsprechender Vortrag fehlt jedoch; er hätte jedenfalls bis zum Ablauf der in der Anhörungsmitteilung des LSG vom 20.1.2011 gesetzten Monatsfrist (also bis zum 24.2.2011) vorliegen müssen (*vgl. Senatsbeschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B - juris RdNr 10 f mwN*); bis zu diesem Zeitpunkt war der Kläger auch noch durch seinen Rechtsanwalt vertreten.

- 14 Soweit sich der Kläger gegen die Richtigkeit der Beweismwürdigung des LSG wendet, ist eine entsprechende Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein irrelevant, weil eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweismwürdigung) nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht als Verfahrensmangel gerügt werden kann.
- 15 Auch außerhalb der ausdrücklichen Rügen des Klägers sind entscheidungserhebliche Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich. Ein Verfahrensmangel liegt insbesondere nicht in der Behandlung des vom Kläger mit Schriftsatz vom 18.1.2011 gestellten erneuten Antrags auf Prozesskostenhilfe. Dieser Antrag musste vom LSG nicht vor dem angefochtenen Beschluss vom (Montag, dem) 4.4.2011 beschieden werden, weil die angeforderte neue "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vom 30.3.2011 erst am (Donnerstag, dem) 31.3.2011 beim LSG eingegangen war.
- 16 Schließlich besteht kein Anhalt dafür, dass das LSG den Rechtsstreit zu Unrecht im Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hat.
- 17 Da dem Kläger mangels Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, ist ihm auch kein Rechtsanwalt beizuordnen.

